

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

16. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 (in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

”(1) Die Stadt Neuss unterhält zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) obliegen, Rettungswachen und einen Notarztdienst.”

2.) § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

”(5) Psychisch Kranke im Sinne des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) dürfen nur auf gerichtliche, polizeiliche, ordnungsbehördliche oder ärztliche Anordnung befördert werden. Die Erfordernisse des PsychKG über die Unterbringung psychisch Kranker bleiben unberührt.”

3.) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

”§ 2 Leitstelle

Der Einsatz von Krankenkraftwagen und Notarzt ist bei der zuständigen Leitstelle zu beantragen und zu begründen. Dabei ist, wenn möglich, anzugeben, ob der zu Befördernde an einer übertragbaren Krankheit leidet.”

4.) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

”(3) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.”

5.) Der der Satzung gemäß § 3 Absatz 1 anliegende Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

”Gebührentarif

1.	Rettungstransporte mit dem Rettungstransportwagen (RTW)	
1.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des RTW je Patient	179,96 €
1.2	Zusatzgebühr pro Transport-km	1,88 €
2.	Krankentransporte mit dem Krankentransportwagen (KTW) oder dem RTW	
2.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme je Patient	96,45 €
2.2	Zusatzgebühr pro Transport-km	1,06 €
3.	Transporte mit dem Baby-NAW	
3.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme je Patient	428,03 €
3.2	Zusatzgebühr pro Transport-km	1,88 €
4.	Gebühren für Notarztdienst	
4.1	Für die Inanspruchnahme des Notarztdienstes entsteht eine Gebühr je Patient von	230,01 €
5.	Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle	
5.1	Leitstellengebühr für den Einsatz eines RTW und/oder des Notarztdienstes	18,65 €
5.2	Leitstellengebühr für den Einsatz eines KTW	18,65 €
5.3	Leitstellengebühr für den Einsatz des Baby-NAW	18,65 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. Dezember 2005

Herbert Napp
Bürgermeister